

Sehr geehrte Eltern,

beachten Sie bitte zunächst sorgsam die Regelungen im Schnupfenplan sowie das Verfahren bei einem positiven Schnelltest bzw. einer Infektion im familiären Haushalt. Dazu möchte ich auf mein Schema¹ auf unserer Homepage hinweisen.

Der „*Erlass zum Vorgehen bei Störungen der schulorganisatorischen Abläufe durch Anordnungen der Gesundheitsämter zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2)*“ vom 5. Januar 2022 enthält u. a. folgende Formulierung: „*Wenn einzelne Schülerinnen und Schüler aufgrund von Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter nicht am Präsenzbetrieb der Schule teilnehmen können, erhalten sie durch die Schule geeignete Unterlagen, um in Distanz an den Unterrichtsfortschritten teilnehmen zu können.*“

Um obigem Erlass Rechnung zu tragen, teilen Sie bitte jedes coronabedingte Fehlen, sei es aufgrund einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes, eigenverantwortlich gemäß Absonderungserlass² oder auch begründet präventiv, den Klassenlehrkräften Ihrer Kinder unverzüglich mit. Diese werden die Mitteilung umgehend an das Schulbüro und an das Klassenkollegium weitergeben. Wichtig ist: Wann wurde der Positiv-Test gemacht und wann war der letzte Schulbesuchstag?

Schülerinnen und Schüler sind gemäß §11(3) SchulG verpflichtet im Unterricht mitzuarbeiten, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Dies ist sinngemäß auch für das Distanzlernen anzuwenden und zu ermöglichen.

Die Fachlehrkräfte tragen Sorge dafür, dass für die abgesonderten Schülerinnen und Schüler ihrer betroffenen Lerngruppen Informationen zu ihrem Unterricht, wie das Stundenthema und die zu bearbeitenden Aufgaben, in IServ zugänglich gemacht werden. Sie sprechen das Vorgehen mit ihrer Klasse/Lerngruppe verbindlich ab. Vorgesehen ist die Versorgung der betroffenen Schülerinnen und Schüler über IServ, zum Beispiel über die Dateiablage, das Aufgabenmodul, per Mail oder Messenger. Denkbar ist eine Bereitstellung der Tafelbilder oder digitalisierter/digitalisierbarer Materialien, was auch durch im Unterricht anwesende Schülerinnen und Schüler erfolgen kann.

Des Weiteren soll das bewährte Prinzip der Hausaufgaben-Paten beibehalten werden. So können Materialien ergänzend analog (möglichst kontaktlos) durch Schülerinnen und Schüler an die Abgesonderten weitergegeben werden.

Es wird nicht möglich sein den Unterricht 1:1 abzubilden. Eine Teilnahme am Unterricht in der Klasse per Videokonferenz (Hybridunterricht) ist nicht vorgesehen. Die Bestimmungen zum Daten- und Arbeitsschutz sind nicht erfüllt.

Diese Vereinbarung zur Distanzbetreuung gilt für die Dauer des Regelschulbetriebs unter Coronabedingungen. Wir gehen davon aus, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht für eine gewisse Zeit fernbleiben müssen, das kontinuierliche Lernen somit möglich ist.

22.2.22, Th. Glaser, Schulleiter

¹ <https://t1p.de/o7g31>

² <https://t1p.de/fr4k0>